



**GESCHÄFTSVERTEILUNG**  
**DISZIPLINARRAT**

**der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich**  
**gem. § 15 (2) DSt 1990**

beschlossen in der beratenden Sitzung vom 09.07.2012  
erlassen vom Präsidenten des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich  
Dr. Alois Autherith am 09.07.2012

**Vorbemerkung**

1. Der Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich erläßt auf Grund der Bestimmung des § 15 (2) DSt 1990 die tieferstehende feste Geschäftsverteilung.
2. Die Bestimmungen dieser festen Geschäftsverteilung sind gem. Art. V Z. 2 DSt 1990 auf Verfahren vor dem Disziplinarrat, in denen der Einleitungsbeschluss nach dem 31.12.1990 gefasst wird und auf Beschlussfassungen gem. § 19 DSt 1990, die nach dem 31.12.1990 erfolgen, anzuwenden.
3. Auf Grund der Geschäftsordnung des Disziplinarrates sind beim Disziplinarrat folgende Register zu führen, auf die die Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung Bezug nehmen

3.1. D.- Register

Beantragt der Kammeranwalt gem. § 20 (2) DSt 1990 ein Einschreiten des Disziplinarrates, so ist ein D-Akt (Disziplinarakt) anzulegen und in laufender Reihenfolge des Einlangens beim Disziplinarrat in das alljährlich zu führende und abzuschließende D-Register einzutragen. Die Zahl, unter der die Eintragung in das Jahres D-Register erfolgt, stellt die Geschäftszahl des Disziplinaraktes (D-Zahl) dar.

- 3.1.1. Langen am selben Tag mehrere Anträge des Kammeranwaltes beim Disziplinarrat ein, so sind die anzulegenden D-Akten in alphabetischer Reihenfolge gem. den Namen der Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen. Bei Namensgleichheit bestimmt der Vorname in alphabetischer Reihenfolge, bei Gleichheit auch des Vornamens das höhere Lebensalter die Reihenfolge der Eintragung.

Ist ein D-Akt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte zu führen, entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen in alphabetischer Reihenfolge zuerst die reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Eintragung.



Ist einer von mehreren Disziplinarbeschuldigten ein Mitglied aus dem Kreis der RAA, so ist hinsichtlich des RAA ein separater D-Akt anzulegen; sind mehrere RAA Disziplinarbeschuldigten so entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen in alphabetischer Reihenfolge zuerst zu reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Eintragung.

### 3.2. DV-Register

In das alljährlich zu führende und abzuschließende DV-Register sind jene Akten in laufender Reihenfolge einzutragen, in denen Einleitungsbeschlüsse (§ 28 (2) DSt 1990) gefasst werden.

3.2.1. Werden an einem Tag Einleitungsbeschlüsse in mehreren Disziplinarakten gefasst oder liegen Namensgleichheiten vor, so sind die Bestimmungen des Punktes 3.1.1. sinngemäß anzuwenden.

3.2.2. Die DV-Zahl ist auf den D-Akten zusätzlich anzubringen.

3.3. Bei Delegierung eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer an den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich gelten die Bestimmungen nach 3.1. bis 3.2.2. sinngemäß mit der Maßgabe, daß – falls vor Delegierung bereits ein Einleitungsbeschluss gefasst wurde – dem Disziplinarakt gleichzeitig eine D-Zahl und eine DV-Zahl zuzuordnen ist.

4. Die Bestimmungen dieser Vorbemerkung sind Teil der gegenständlichen

## Geschäftsverteilung

### I. Zusammensetzung der Senate

Die Senate, die über einstweilige Maßnahmen (§ 19 DSt 1990) beschließen und die erkennenden Senate (§ 30 DSt 1990) werden zusammengesetzt wie folgt (für den Fall des Ausscheidens eines der Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat tritt der an dessen Stelle neu gewählte Vizepräsident):

#### 1. Senat 1.

Vorsitzende: Vizepräsident Dr. Walter Schuhmeister

Senatsmitglieder:

1. Dr. Leopold Boyer
2. Mag. Sandra Cejpek
3. Mag. Gerald Gerstacker
4. Dr. Gernot Kerschhacker
5. Mag. Franz Müller
6. Dr. Wolfgang Raming
7. Dr. Josef Sailer

8. Dr. Wolfgang Schimek
9. Dr. Martin Schober
10. Dr. Reinhard Schuster
11. RAA Mag. Thomas Markom

## 2. Senat 2.

Vorsitzender: Präsident des Disziplinarrates Dr. Alois Autherith

Senatsmitglieder:

12. Vizepräsident Dr. Franz Amler
13. Dr. Friedrich Bubla
14. Mag. Marius Garo
15. Dr. Ulrike Grünling-Schopf
16. Dr. Reinhart Kolarz
17. Dr. Ulrike Koller
18. Dr. Volker Leitner
19. Dr. Gerda Mahler Hutter
20. Dr. Bernd Schmied
21. RAA Mag. Yvonne Klein

## **II. Zuständigkeit der Senate**

### 1. Erkennende Senate (§ 30 DSt 1990)

- 1.1. Die Zuständigkeit der Erkennenden Senate (gegebenenfalls auch der Senate, die über einstweilige Maßnahmen gem. 2.2.entscheiden) wird durch die DV-Zahl bestimmt.

Der Senat 1 ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 1, 3, 5, 7, 9, ist.

Der Senat 2 ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 0, 2, 4, 6, 8 ist.

- 1.2. Sind gegen einen Beschuldigten mehrere Einleitungsbeschlüsse nach dem 31.12.1990 gefasst worden, ist jeweils die älteste DV-Zahl der zur Verhandlung ausgeschriebenen Akten für die Zuständigkeit des Senates maßgeblich und zwar auch für D-Akten, deren Einleitungsbeschlüsse vor dem 31.12.1990 gefasst wurden, die aber mit einem Akt zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, in dem ein Einleitungsbeschluss nach dem 31.12.1990 gefasst wurde.

1.3. Sind gegen mehrere Beschuldigte Einleitungsbeschlüsse nach dem 31.12.1990 gefasst worden, die gemeinsam verhandelt werden, so ist für die Zuständigkeit des Senates die älteste DV-Zahl betreffend einen dieser Disziplinarbeschuldigten maßgeblich.

1.4. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß für die Zuständigkeit der Senate anzuwenden, die über einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung auch nur hinsichtlich eines von mehreren gleichzeitig von der Beschlussfassung betroffenen Disziplinarbeschuldigten bereits ein Einleitungsbeschluss gefasst wurde.

## 2. Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen (§ 19 DSt 1990):

2.1. Solange kein Einleitungsbeschluss gefasst ist, der Akt so hin nur eine D-Zahl trägt, bestimmt die Endziffer der D-Zahl die Zuständigkeit des Senates; 1.1. ist sinngemäß anzuwenden.

Betrifft die Beschlussfassung mehrere D-Akten gegen denselben Disziplinarbeschuldigten, ist die Endziffer des ältesten D-Aktes maßgeblich.

Betrifft die Beschlussfassung mehrere Disziplinarbeschuldigte, so ist die Endziffer des D-Aktes jenes Beschuldigten maßgeblich, der in alphabetischer Reihenfolge vorausgeht, gegebenenfalls der älteste D-Akt gemäß dem vorstehenden Satz.

2.2. Sobald ein Einleitungsbeschluss auch nur hinsichtlich eines von mehreren Disziplinarbeschuldigten gefasst ist, hinsichtlich derer Beschlüsse gem. § 19 DSt 1990 zu fassen sind, bestimmt die Endziffer der DV-Zahl gem. den vorstehenden Bestimmungen in 1. die Zuständigkeit des Senates.

## III. Reihenfolge des Eintritts der Senatsmitglieder

### 1. Vorsitzender:

Ist der sich aus Punkt I. ergebende Vorsitzende des Senates 1 aus welchem Grund immer verhindert, tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Senates 2, ist der Vorsitzende des Senates 2 verhindert, tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Senates 1, sind beide verhindert, dann tritt der 2. Vizepräsident an seine Stelle, ist auch der verhindert, dann ist das Mitglied des einberufenen Senates mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer mit dem höheren Lebensalter, Vorsitzender des Senates.

### 2. Senatsmitglieder:

2.1. Die erforderlichen 10 bzw. 9 Senatsmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte sind zum Eintritt in den Senat wie folgt berufen:

- 2.1.1. Endet die maßgebliche D- oder DV Zahl mit 1, 3, 5, 7, 9, treten die Mitglieder des Senates 1, in der Reihenfolge 1 – 10 gem. der Senatszusammensetzung in den Senat ein.
- 2.1.2. Ist die Endziffer 0 oder eine gerade Zahl, treten die Mitglieder des Senates 2 in der Reihenfolge 1 – 9, in den Senat ein.
- 2.2. Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter:
- Ist der, dem gemäß den vorstehenden Bestimmungen zuständigen Senat angehörige Disziplinarrat aus dem Kreis der RAA aus welchem Grunde auch immer verhindert, so tritt an seine Stelle der Disziplinarrat aus dem Kreis der RAA des anderen Senates.
3. Kann aufgrund gegebener Verhinderung ein Senat gem. 2.1.1. oder 2.1.2. nicht gebildet werden, treten die Mitglieder des zweiten Senates in analoger Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2.1. in den einberufenen Senat ein.

#### **IV. Mitteilung über die Senatszusammensetzung**

- 1.1. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Disziplinarbeschuldigten mitzuteilen, welcher Vorsitzende den Senat leitet, welche Senatsmitglieder in den Senat einberufen wurden, weiters welche Vorsitzenden und welche Senatsmitglieder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern und in welcher Reihenfolge sie in die Senate eintreten würden. Es sind dem Disziplinarbeschuldigten zwei weitere Vorsitzende und drei weitere Senatsmitglieder und die Reihenfolge mitzuteilen, nach sie in den Senat eintreten.
- 1.2. Ist aufgrund des Umstandes, dass der Disziplinarbeschuldigte aus dem Kreis der RAA kommt, die Beiziehung eines Senatsmitgliedes aus dem Kreis der RAA notwendig, ist dieses Senatsmitglied als solches zu bezeichnen und dem Disziplinarbeschuldigten mit der Ladung auch dessen Vertreter zu benennen.
2. Sollte durch darüber hinausgehende Verhinderungen oder Ablehnung nach § 26 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 DSt 1990 der Eintritt eines oder mehrerer noch nicht Genannter in den Senat oder eines weiteren noch nicht genannten Vorsitzenden erforderlich sein, so sind dem Disziplinarbeschuldigten der neue Vorsitzende (und zwei nachrückende Vorsitzende) und die neu eintretenden Senatsmitglieder (und über deren Zahl hinaus wieder 3 nachrückende Senatsmitglieder) zu benennen.
3. Durch die Bestimmungen der Punkte 1. und 2. soll dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung seines Rechtes auf Ausschließung von Senatsmitgliedern von der mündlichen Verhandlung gem. § 33 (2) DSt 1990 ermöglicht werden.

#### **V. Änderungen in der Zusammensetzung der Senate, Neufassung der Geschäftsverteilung**

1. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden. Zuständig hierfür ist der Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich bei seiner Verhinderung die gem. § 8 DSt zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Disziplinarrates in der in dieser Gesetzesstelle genannten Reihenfolge.
2. Diese Geschäftsverteilung bleibt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung nach Abschluss der in der nächsten ordentlichen Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ stattfindenden Wahlen von Mitgliedern des Disziplinarrates in Kraft.

#### **VI. Bekanntgabe der Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung ist durch Anschlag in der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich bekanntzugeben.

Diese Geschäftsverteilung wurde in der beratenden Sitzung des Disziplinarrates vom 09.07.2012 einstimmig beschlossen.

St. Pölten, am 09.07.2012